

## **Mitteilung des Senats vom 3. März 2020**

### **Ortsgesetz zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes mit der Bitte, diesen Entwurf in der Märzsession am 17. März 2020 zu beschließen.

Die neuen Gebührenregelungen sollen am 1. April 2020 in Kraft treten.

Der städtischen Deputation für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Tierschutz wird die Vorlage am 11. März 2020 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Gebührenanpassungen werden im Entwässerungsgebührenhaushalt in den Folgejahren Über- wie Unterdeckungen ausgeglichen.

Die Änderungen der Gebührensätze führen zu keinen personalwirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

### **Ortsgesetz zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

#### **Artikel 1**

§ 8 des Entwässerungsgebührenortsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (Brem.GBl. 117 – 2130-f-5), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 31. Januar 2017 (Brem.GBl. Seite 63) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- I. In Nummer 1 wird die Angabe „2,82 Euro/m<sup>3</sup>“ durch die Angabe „2,54 Euro/m<sup>3</sup>“ ersetzt.
- II. In Nummer 2 wird die Angabe „2,42 Euro/m<sup>3</sup>“ durch die Angabe „2,21 Euro/m<sup>3</sup>“ ersetzt.
- III. In Nummer 3 wird die Angabe „0,63 Euro/m<sup>2</sup>“ durch die Angabe „0,79 Euro/m<sup>2</sup>“ ersetzt.
- IV. In Nummer 4 wird die Angabe „10,21 Euro/m<sup>3</sup>“ durch die Angabe „12,02 Euro/m<sup>3</sup>“ ersetzt.
- V. In Nummer 5 wird die Angabe „2,42 Euro/m<sup>3</sup>“ durch die Angabe „2,21 Euro/m<sup>3</sup>“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. April 2020 in Kraft.

## **Begründung zum Ortsgesetz zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes**

### Allgemeines

Gemäß § 12 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (Brem-GebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. Seite 279), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2017 (Brem.GBl. Seite 63), werden Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Benutzung öffentlicher Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen sowie für damit im Zusammenhang stehende Leistungen erhoben.

Benutzungsgebühren sollen nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung oder Leistung bemessen werden. Bei Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen, soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (Absatz 2).

Die Gebühren sind nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung benutzen.

### Zu den Einzelbestimmungen

#### Zu Artikel 1

Nach § 12 Absatz 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes sind Gebühren für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, der drei Jahre nicht überschreiten soll, die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, sind diese Kosten auszugleichen.

Der Gebührenbedarfsberechnung wurden die bis zum September 2019 vorliegenden Daten zugrundegelegt.

Das Gebührenaufkommen im Bereich Stadtentwässerung setzt sich aus vier verschiedenen Einzelgebühren zusammen. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden für Grundstücke mit mindestens 1 000 m<sup>2</sup> versiegelter und an den öffentlichen Kanal angeschlossener Fläche erhoben.

Nutzer kleinerer Grundstücke werden nach der Abwassergebühr veranlagt, in der sowohl Kosten für die Schmutzwasser- als auch Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung abgebildet sind; diese können aber auf Antrag ebenfalls getrennt veranlagt werden.

Die Gebühr für die Entleerung von Schmutzwassersammelgruben wird bei Nutzern abgerechnet, die nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind und das Abwasser in Gruben sammeln. Die Gruben müssen von einem Saugfahrzeug entleert werden.

Die Schmutzwassergebühr, die Abwassergebühr und die Gebühr für die Entleerung von Schmutzwassersammelgruben werden nach Frischwasserbezug (Euro/m<sup>3</sup>) abgerechnet. Die Niederschlagswassergebühr wird flächenbezogen (Euro/m<sup>2</sup>) abgerechnet.

Nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes 2017 bis 2019 stand für den Zeitraum 2020 bis 2022 eine erneute Gebührenkalkulation an. In diesem Zeitraum werden planmäßig zu erwartende Über- beziehungsweise Unterdeckungen aus dem abgelaufenen Kalkulationszeitraum ausgeglichen.

Haupteinflussfaktor für die Ermittlung der Gebührensätze ist das an die hanse-Wasser Bremen GmbH gemäß der Leistungsverträge zu zahlende Entgelt (2020 bis 2022: circa 80,00 bis 82,00 Millionen Euro jährlich), das für 2019 aufgrund des niedrigen Zinsniveaus zum 31. Dezember 2018 deutlich reduziert werden konnte (0,16 Euro/m<sup>3</sup> entspricht etwa 5,9 Prozent des Kubikmeterpreises).

### Indizes:

Die Indexentwicklung ist sehr vielschichtig und von gesamtwirtschaftlichen Einflüssen abhängig und kann daher über einen längeren Zeitraum nur mit

Unsicherheiten prognostiziert werden. Bei der Prognose der Indexentwicklung werden im Wesentlichen die Steigerungsraten der letzten Jahre gemittelt und fortgeschrieben.

Abwassermenge:

Die maßgebliche abrechenbare Abwassermenge wird durch den Bezug an Frischwasser ermittelt. Es wird für die Jahre 2020 und 2021 von einem jährlichen Abwassermengentrückgang von 1,5 Prozent ausgegangen, danach wird der Abwassermengentrückgang wieder mit 0,5 Prozent geplant.

Durch den höheren Rückgang in den Jahren 2020/2021 wird die trockenheitsbedingte außergewöhnlich hohe Abwassermenge in 2018, die sich auch auf die Abrechnungsmenge 2019 auswirkt, wieder auf eine wahrscheinlichere Abwassermenge angeglichen.

Die Abwassermenge wirkt sich sowohl auf das zu zahlende Entgelt als auch auf die Gebühreneinnahmen aus.

Abwassermengenverteilung

Maßgeblich für die Verteilung auf die Kostenträger ist die Zuordnung der Abwassermenge und der versiegelten, an den Kanal angeschlossenen Fläche.

Verteilungsmaßstab gemäß der in 2018 festgestellten prozentualen Verteilung:

- 47,9 Prozent – Schmutzwassergebühr (Gebühr für häusliches und gewerbliches Abwasser)
- 52,1 Prozent – Abwassergebühr (Gebühr für Schmutzwasser und Niederschlagswasser)

Die Mengen für die Gebühr für die Entleerung der Schmutzwassersammelgruben werden separat geplant.

Versiegelte, an den Kanal angeschlossene Fläche

Maßgeblich für die Berücksichtigung der Kosten der Beseitigung des Niederschlagswassers sind die folgenden Flächengrößen:

<b>Gesamtfläche:</b>	<b>44 959 237 m<sup>2</sup></b>
davon:	
Gebührenrelevante Privatfläche:	25 737 081 m <sup>2</sup>
verteilt auf	
Fläche der Niederschlagswassergebührenzahler:	18 731 174 m <sup>2</sup>
Fläche der Abwassergebührenzahler:	7 005 907 m <sup>2</sup>
Öffentliche Verkehrsfläche (ASV)	19 222 156m <sup>2</sup>

Gebührensätze

Im Gesamtergebnis wird in 2019 eine deutliche Überdeckung in Höhe von 5,66 Millionen Euro auszumachen sein, die im anstehenden Kalkulationszeitraum auszugleichen ist.

Bei der Zuordnung dieser Überdeckung auf die einzelnen Gebührenbereiche werden allerdings starke Unterschiede deutlich. Im Bereich der Schmutzwassergebühr und der Abwassergebühr wurden mit 4,45 Millionen Euro und 5,53 Millionen Euro große Überdeckungen ermittelt. Im Bereich der Niederschlagswassergebühr ist hingegen eine ähnlich hohe Unterdeckung von 4,34 Millionen Euro zu verzeichnen, die entsprechend auszugleichen ist.

Für den Kalkulationszeitraum von 2020 bis 2022 wurden daher folgende Gebührensätze ermittelt, die in der anliegenden Gebührenbedarfsberechnung angenommen wurden:

Gebührensatz				
Gebühren	pro	seit 2/2017	2020 – 2022	Diff.
Schmutzwasser	m <sup>3</sup>	2,42 €	2,21 €	-0,21 €
Niederschlagswasser	m <sup>2</sup>	0,63 €	0,79 €	0,16 €
Abwasser	m <sup>3</sup>	2,82 €	2,54 €	-0,28 €
Schmutzwassersammelgruben	m <sup>3</sup>	10,21 €	12,02 €	1,81 €

Für einen 4-Personen-Haushalt, unter Berücksichtigung eines jährlichen Wasserverbrauchs von 43,00 m<sup>3</sup> pro Person (118 l/Tag), führt die Abwassergebührenerhöhung im Durchschnitt zu einer Entlastung in Höhe von jährlich circa 48,00 Euro.

Für ein Schul- oder Kita- oder Gewerbegrundstück mit 2 000,00 m<sup>2</sup> versiegelter an das Kanalnetz angeschlossener Fläche erhöht sich die Niederschlagswassergebühr um jährlich 320,00 Euro (Erhöhung um 0,16 Euro pro m<sup>2</sup>). Diese Erhöhung wird zum Teil (je nach Wasserverbrauch) durch die Senkung der Schmutzwassergebühr (Absenkung um 0,21 Euro pro m<sup>3</sup>) für diese Grundstücke kompensiert.

Die Gebühr für die Entleerung der Schmutzwassersammelgruben soll um 1,81 Euro/m<sup>3</sup> angehoben werden. Seit über 30 Jahren wird die Entleerung von Schmutzwassersammelgruben zur Unterstützung einer geregelten Abwasserentsorgung aus dem allgemeinen Entwässerungsgebührenhaushalt subventioniert. Dieser Hintergrund ist mittlerweile weitgehend entfallen. Leistungsgerechte Kosten würden eher bei 20,00 bis 30,00 Euro/m<sup>3</sup> liegen. In den meisten Umlandgemeinden wird auch eine Gebühr in dieser Höhe erhoben. Diese Subventionierung wird schrittweise abgebaut. Die Erhöhung auf 12,02 Euro/m<sup>3</sup> stellt einen moderaten Schritt auf dem Weg zu einer leistungsgerechten Gebühr dar.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die erforderliche Inkrafttretensregelung.